

Satzung des Tennis-Clubs (TC) Grün-Weiss Bingen e.V.

- Fassung vom 10.09.2021 -

Präambel

Der Tennisclub Grün-Weiss Bingen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie aller Vereinsmitglieder orientieren:

1. Im Tennis spiegeln sich die Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, der Kulturen und der Lebensweisen wider. Wir achten und fördern diese Vielfalt auf und abseits des Platzes und dulden keine Diskriminierungen, Belästigungen oder Beleidigungen, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.
2. Fairness bildet die Grundlage für einen wertorientierten Tennissport. Die Regeln des Fair Play und des korrekten Umgangs miteinander gelten nicht nur auf, sondern auch außerhalb des Platzes.
3. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein tritt für einen Doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping sind verboten.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiss Bingen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung der Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (= passive Mitglieder) und Ehrenmitgliedern.

Aktiv sind alle Mitglieder, die den Tennissport im Namen „Tennis-Club Grün-Weiss Bingen e.V.“ ausüben wollen, ohne Berücksichtigung ihres Lebensalters.

Fördermitglieder = passive Mitglieder) sind Mitglieder, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Sie wollen den Tennissport im Namen „Tennis-Club Grün-Weiss Bingen e.V.“ nicht ausüben und erhalten durch die Entrichtung ihres Beitrages keine Spielberechtigung auf den Plätzen des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung entbunden. Ehrenmitgliedschaften können nur auf Mitgliederversammlungen auf Vorschlag des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Der Aufnahmeantrag kann ausschließlich in Form eines physischen Schreibens mit eigenhändiger Namensunterschrift oder eines elektronischen Schreibens mit einer einfachen digitalen Signatur gestellt werden; dabei soll das vom Verein vorbereitete Beitrittsformular verwendet werden. Das Formular kann dem Vorstand per Post oder per E-Mail übersandt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins, die Satzungen und Ordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als verbindlich an.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (zu Form und Frist siehe nachfolgend Ziff. 2), Tod, Ausschluss (siehe nachfolgend u.a. §§ 5, 6) oder durch Auflösung des Vereins (siehe nachfolgend u.a. § 13).
2. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie kann ausschließlich in Form eines physischen Schreibens mit eigenhändiger Namensunterschrift oder einem elektronischen Schreiben mit einer einfachen digitalen Signatur abgegeben werden. Die Austrittserklärung kann dem Vorstand per Post oder per E-Mail übersandt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 15.11. des Austrittsjahres zum Jahresende erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand maßgebend.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (Kalenderjahr) und wird grundsätzlich bis zum 31. März eines jeden Jahres per SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen. Erhebungskosten, die durch Nichtzahlung der Beträge entstehen, haben die betreffenden Mitglieder zu zahlen. Wer nach dem 30. April im Rückstand ist, kann nach vorheriger Mahnung und einem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses im Falle der Nichtzahlung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss und der Ausschlussgrund werden dem Tennisverband Rheinland-Pfalz gemeldet.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen legt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigendem Verhalten oder
 - b) grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung (einschließlich der in der Präambel formulierten Wertegrundsätze) oder
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Frist zur Zahlung und dem Hinweis auf die Gefahr des Ausschlusses (siehe auch § 4 Ziff. 1) oder
 - d) wiederholt unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder
 - e) wiederholtem Verstoß gegen eine Anordnung oder eine Maßnahme des Vorstandes oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei wiederholtem Verweis (Ermahnung).
2. Sind die Gründe gemäß § 5 Ziff. 1 nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Platzverbot bis zu 3 Monaten und/oder
 - b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Vereinsmannschaften oder
 - c) Verweis (Ermahnung).
3. Vor einer Entscheidung gemäß § 5 Ziff. 1 oder 2 ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 sind schriftlich zu begründen.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 steht dem Mitglied der Einspruch zu (siehe nachfolgend § 6). Auf dieses Recht ist das Mitglied in der Entscheidung des Vorstandes hinzuweisen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist der Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch kann ausschließlich in Form eines physischen Schreibens mit eigenhändiger Namensunterschrift oder eines elektronischen Schreibens mit einer einfachen digitalen Signatur eingelegt werden. Der Einspruch kann dem Vorstand per Post oder per E-Mail

übersandt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Einspruchs beim Vorstand maßgebend.

Sollte der Vorstand seiner Entscheidung nicht abhelfen, entscheidet über den Einspruch der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

Die Entscheidung des Ehrenrates hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal pro Jahr stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es beim Vorstand beantragen oder
 - c) die/ der Vorsitzende es für erforderlich hält oder
 - d) die Vereinsinteressen dies erfordern.

Das Begehren der Mitglieder kann ausschließlich in Form physischer Schreiben mit eigenhändiger Namensunterschrift oder elektronischer Schreiben mit einer einfachen digitalen Signatur erfolgen. Es kann dem Vorstand per Post oder per E-Mail übersandt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8. Über Anträge von Mitgliedern kann – sofern kein Dringlichkeitsantrag vorliegt - in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Anträge der Mitglieder können ausschließlich in Form physischer Schreiben mit eigenhändiger Namensunterschrift oder elektronischer Schreiben mit einer einfachen digitalen Signatur erfolgen. Sie können dem Vorstand per Post oder per E-Mail übersandt werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

9. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Vorstand für seine Amtsführung Weisungen zu erteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Sportwart/in,
 - e) dem/der Jugendwart/in,
 - f) dem/der Schriftführer/in,
 - g) dem/der Infrastruktur- und Technikwart/in,
 - h) bis zu drei Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre per Akklamation gewählt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich per Akklamation. Wenn ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt, ist diesem Begehren stattzugeben und schriftlich geheim abzustimmen.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins (sofern nicht die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder zwingend geltendem Recht zuständig ist), führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der

Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzenden oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt: Nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tritt an ihre/seine Stelle ihr/sein Stellvertreter.

6. Jede Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder absetzen, vorausgesetzt, dass dieser Punkt auf der bei der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung gestanden hat. In solchem Falle ist sofort von derselben Versammlung eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.
7. Die Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich, ausgeübt. Abweichend von dieser Regel ist es dem Vorstand gestattet, einem Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung (bis maximal zur Höhe des jeweils geltenden Ehrenamtsfreibetrags pro Jahr) zu zahlen. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Näheres kann eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für den Ehrenrat erlässt, regeln.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und zu unterzeichnen. Vorstandsprotokolle sind in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Weitere Tagesordnungspunkte sind nicht möglich.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand gefordert wurde. Die Forderungen der Mitglieder können ausschließlich in Form physischer Schreiben mit eigenhändiger Namensunterschrift oder elektronischer Schreiben mit einer einfachen digitalen Signatur erfolgen. Sie können dem Vorstand per Post oder per E-Mail übersandt werden.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tennisverband des Landes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.